



Vereinsatzung Dorfverein 675 Jahre Stralendorf e.V.

Präambel

Der Dorfverein, der sich im 675. Jahr der erstmaligen urkundlichen Erwähnung des Ortes Stralendorf gegründet hat, versteht sich als Plattform des dörflichen Miteinanders aller interessierten Bürger und Sympathisanten, die zur Mitarbeit aufgefordert sind. Gemeinsam soll versucht werden, gewachsene Strukturen des dörflichen Miteinanders zu vereinen, besser aufeinander abzustimmen und damit neben den gewachsenen historischen Traditionen auch neue Formen des dörflichen Miteinanders sowohl in kultureller, sportlicher und regionalgeschichtlicher Hinsicht zu fördern.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Dorfverein 675 Jahre Stralendorf e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 19073 Stralendorf.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter dem Registerblatt 10076 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereins dient der Förderung der Kunst und Kultur, des bürgerschaftlichen Engagements, der Förderung des Sports, der Förderung der Heimatpflege und der Förderung des Feuerschutzes.

Der Satzungszweck soll unter anderem verwirklicht werden durch:

- a) die Bewahrung und Pflege der plattdeutschen Sprache,
- b) die Beschaffung der technischen Ausrüstung und der Mitgliederwerbung der Feuerwehr,
- c) die Koordinierung und Förderung von Sportveranstaltungen,
- d) die Unterstützung der Brauchtumpflege, insbesondere der Stralendorfer Hubertusjagd,
- e) die Förderung und Durchführung von Ausstellungen, Konzerten, Lesungen, insbesondere der ländlichen Talkshow „Der Scheunendrescher“.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Debatten dieser Art dürfen in Versammlungen nicht geführt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigende Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stralendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Stralendorf zu verwenden hat.



§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Dorfvereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung anerkennt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die Sorgeberechtigten zu stellen. Durch die Mitgliedschaft werden die Satzung, deren Ordnungen und die Beitragshöhe anerkannt.
3. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten.

Dieser beträgt € 24,00 pro Person, € 12,00 für Schüler, Studenten, Senioren und Kinder. Für jede juristische Person beträgt der Jahresbeitrag € 50,00.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich und mindestens 6 Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen einen Ausschluss steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung zu, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen.

6. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied insbesondere dann, wenn sein Verhalten Anlass zur Besorgnis gibt, dass er die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht anerkennt. Ferner kann ein Mitglied auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss kann erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden den Verein vertritt.



§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet die Mittel des Vereins unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Seine Aufgabe besteht insbesondere in der aktiven und engagierten Arbeit zur Verfolgung der im Sinne § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Ziele des Vereins.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

1. Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung,
2. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. das Erledigen laufender Vereinsgeschäfte, unter anderem das Führen der Kassenbücher und das Erarbeiten eines Jahresberichtes,
4. die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,
5. das Erledigen organisatorischer Maßnahmen,
6. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
7. die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein,
8. das Einsetzen von Arbeitskreisen und Projektgruppen.

§ 8

Kassenführung

1. Die für die Vereinszwecke notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Zuschüssen aufgebracht.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu überprüfen.
4. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Der Vorstand muss zu einer Mitgliederversammlung dann einladen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes fordert.
2. Die Einladung erfolgt durch Mitteilung in den Schaukästen der Gemeinde Stralendorf unter Angabe der Tagesordnung, bei Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Über die Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.



8. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheiden die abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen sind mit der einfachen Mehrheit von mindestens 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
3. die Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge,
4. die Wahl der Kassenprüfer,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. den endgültigen Beschluss über Berufungsfälle über die Verweigerung der Annahme von Mitgliedern oder den Ausschluss von Mitgliedern,
7. Beraten und Beschließen von Anträgen zur Satzungsänderung.

§ 11

Auflösung des Vereines

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§12

Allgemeines

Soweit vorliegend die männliche Anredeform gewählt worden ist, so gilt dies auch für die weibliche Anredeform.

§13

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Vereinsversammlung am 27. April 2015 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die alte Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.